

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der **Stadt Köthen (Anhalt)**
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

vertreten durch den **Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)**
Herrn Bernd Hauschild
im Folgenden - Stadt Köthen(Anhalt) - genannt

und der **Firma Baustoffwerk Köthen GmbH**
vertreten durch
Herrn Rudolf Schäfer
geschäftsmässig
Zeppelinstraße 16
06366 Köthen (Anhalt)
im Folgenden - Bauherrin - genannt

über die Duldung der nach der BauO LSA derzeit nicht genehmigungsfähigen Nutzung einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem

Grundstück: Zeppelinstraße 16
Gemarkung: Köthen
Flur: 23
Flurstücke: 1109 und 10026

Auf der Grundlage der §§ 54 – 61 VwVfG schließen die Vertragsparteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages ist

- a) einerseits gemäß § 2 das Bestreben zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung des Grundstückes Zeppelinstraße 16 (Gemarkung Köthen, Flur 23, Flurstücke 1109 und 10026) als Bauschuttrecyclinganlage entsprechend des Genehmigungsantrages vom 20.12.2018 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder andernfalls der Rückbau der aufgestellten Anlagen (Betonmischanlage, Vorbrecher, Siebmaschine, Nachbrecher, BHKW usw.) sowie der Schüttgüterflächen für Kiese, Sande und Aushubmassen und
- b) andererseits gemäß § 3 die Duldung der unter a) genannten Nutzung.

§ 2

- (1) Die Bauherrin verpflichtet sich, die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens nach dem BauGB u. a. für das in § 1 genannte Betriebsgelände unverzüglich (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) in Zusammenarbeit mit der Stadt Köthen (Anhalt) mit dem Ziel der Genehmigungsfähigkeit der Bauschuttrecyclinganlage

durchzuführen. Hierzu wird ein gesonderter städtebaulicher Vertrag zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen.

- (2) Bei Scheitern dieses Ziels (z. B. ablehnender Beschluss im Stadtrat; Nichtzustandekommen des städtebaulichen Vertrages) sind sämtliche Nutzungen auf Anforderung der Stadt Köthen (Anhalt) sofort einzustellen und die (baulichen) Anlagen innerhalb eines Monats seit Zugang der Anforderung zu entfernen.
- (3) Ein Scheitern wird unwiderlegbar vermutet, wenn das Ziel des Absatzes (1) nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, berechnet ab Abschluss dieses Vertrages, erreicht wird oder aber die Bauherrin das Verfahren im Sinne des Absatzes (1) seit einem Zeitraum von sechs Monaten schuldhaft nicht mehr betrieben hat. Ein Scheitern wird zudem unwiderlegbar vermutet, wenn der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nicht innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss dieses Vertrages zu Stande kommt.

§ 3

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, die Nutzung bis zum Eintritt der Bestandskraft einer Baugenehmigung, längstens jedoch bis zu zwei Jahre nach Abschluss dieses Vertrages, zu dulden.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. (2) (auch i.V.m. mit § 2 Abs. (3) dieses Vertrages) endet die Duldungspflicht mit dem auf den Zugang des Anforderungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Köthen (Anhalt) zur Mitwirkung an dem in § 2 Abs. (1) genannten Bauleitplanverfahren.

§ 4

Die Bauherrin unterwirft sich gemäß § 61 VwVfG der sofortigen Vollstreckung aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 5

Für den Fall, dass die Bauherrin ihren Verpflichtungen aus § 2 Abs. (2) dieses Vertrages nicht nachkommt, wird ein Zwangsgeld gemäß § 61 (2) VwVfG i. V. m. § 4 VwVfG LSA, §§ 71 und 73 VwVG LSA und §§ 53, 56 und 59 SOG LSA in Höhe von **25.000,00 €** angedroht.

Köthen(Anhalt),

Köthen (Anhalt),

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Rudolf Schäfer
Geschäftsführer

Rechtsgrundlagen:

BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 49, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2651)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
VwVG LSA	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50)
SOG LSA	Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2018 (GVBl. LSA S. 376)